



Az.: W2-79f-08-01/Ü-288-1276-2024

**I. Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen
für den Teilbereich „Überwachungsstelle“
nach Abwassereigenkontrollverordnung-EKVO des Landes Hessen**

Anerkennungsbescheid

Die Firma:

UWAT-GmbH
Ingenieurbüro und Labor für Umweltfragen GmbH
Hofeweg 12a
02730 Ebersbach-Neugersdorf

wird gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als

EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 10 (4) Nr. 4 EKVO

(als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen)

in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **05. März 2029**.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraums möglich.

Wird nach Ablauf der Anerkennung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 6 Monate vor Fristende**, zu stellen.

Die Firma UWAT-GmbH hat mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 (i. V. m. Schreiben vom 24. Januar 2024 u. vom 07. Februar 2024) die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beantragt.

Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung als Überwachungsstelle gemäß § 10 der EKVO wurden nachgewiesen. Somit kann dem Antrag auf Verlängerung der Anerkennung unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen stattgegeben werden.

Während des Anerkennungszeitraumes können Besichtigungen und Fachgespräche durch die Anerkennungsbehörde oder deren Beauftragte durchgeführt werden.

1. Bedingungen

- (1) Die Anerkennung erlischt unmittelbar, wenn die Überwachungsstelle einen Konkursantrag stellt, ein Konkurs eröffnet wird oder eine Konkurseröffnung abgelehnt wird.
Dies hat die Überwachungsstelle der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn:
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
 - die der Anerkennung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und behördliche Regelungen geändert werden.
 - die Überwachungsstelle die zugrunde liegenden Rechtsvorschriften und behördliche Regelungen nicht beachtet oder ihren im Bescheid festgelegten Verpflichtungen nach wiederholter Mahnung nicht nachkommt.

2. Umfang der Anerkennung

Die Anerkennung als EKVO-Überwachungsstelle beschränkt sich auf die Probenahme und technische Überprüfung der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Herkunftsbereiche.

Eine Ausweitung der Prüftätigkeit auf andere Herkunftsbereiche ist auf Antrag und nach Zustimmung durch die Anerkennungsbehörde möglich.

Tätigkeiten im Sinne einer sachverständigen Stelle nach § 6 der Indirekteinleiterverordnung sind vom Anerkennungsumfang ausgeschlossen.

Herkunftsbereiche (gem. Anhängen AbwV):

1	Häusliches und kommunales Abwasser
22	Chemische Industrie
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung
40	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung
49	Mineralöhlhaltiges Abwasser
52	Chemischreinigung
55	Wäschereien

3. Personelle Besetzung

- (1) Mit der Durchführung von Prüftätigkeiten dürfen **nur** die im Anerkennungsbescheid genannten Personen betraut werden. Die personelle Besetzung der Überwachungsstelle ist aus der **Anlage 1** zu diesem Bescheid ersichtlich. Veränderungen in der Besetzung der Überwachungsstelle sind unmittelbar anzuzeigen. Die genannten Prüferinnen/Prüfer dürfen bei keiner anderen EKVO-Überwachungsstelle benannt sein.
- (2) Derzeit dürfen die in der oben genannten Anlage 1 aufgeführten Personen (Prüferinnen/Prüfer) auf dem jeweiligen Prüfbereich tätig werden. Anforderungen an die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer sind zu beachten.
- (3) Die in der Anlage 1 genannten Prüferinnen/Prüfer müssen die erforderliche Unabhängigkeit besitzen und die geforderten Prüfungen persönlich, gewissenhaft und unparteiisch durchführen. Insbesondere:
 - a) nicht an der Planung, der Herstellung, der Errichtung, dem Vertrieb, dem Betrieb oder der Instandsetzung der zu prüfenden Anlagen beteiligt sein,
 - b) nicht organisatorisch, wirtschaftlich, kapital- oder personalmäßig in einer Weise mit Dritten verflochten sein, so dass deren Einflussnahmen sich auf die Prüftätigkeit auswirken könnte.
- (4) Die in der Anlage 1 aufgeführten Mitarbeiter dürfen Anlagenbewertungen nur gemeinsam mit zugelassenen Prüfern für den jeweiligen Herkunftsbereich durchführen.
Vor einer Benennung zum Prüfer sind die erworbenen Fachkenntnisse auf dem jeweiligen Herkunftsbereich der Anerkennungsbehörde nachzuweisen.